

	Antrag auf Ausnahmegenehmigung in der Tierhaltung (nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5.)	Stand: 01.01.2023 E-Mail: oeko-iem- genehmigungen@lfl.bayern.de
--	---	--

Bitte senden Sie den Antrag über Ihre Kontrollstelle

An die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, IEM 6
 Menzinger Straße 54
 80638 München

Antrag auf Ausnahmegenehmigung in der Tierhaltung

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	
Betriebsnummer (InVeKoS)	
Öko-Kontrollstelle	
E-Mail-Adresse*	

*Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

Hiermit stelle ich Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

Anbindehaltung von Rindern, nach

Nr. 1.7.5. Anhang II Teil II VO (EU) 2018/848 ... können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Es gilt der jeweilige Jahresdurchschnitt aus der HIT-Datenbank.

Angaben zum Betrieb:

Im letzten Kalenderjahr 20..... hatte mein Betrieb laut HIT Rinder-GV.

Davon werden Kühe und Jungrinder in Anbindehaltung gehalten (Angabe der Stallplätze).

Alle von Anbindehaltung betroffenen Tiere erhalten täglich Sommerweide von Mai bis Oktober, wenn die Witterungsbedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Winterauslauf wird seit durchgeführt. / Winterauslauf ist ab geplant (Angabe von Monat und Jahr, Nichtzutreffendes streichen).

Der Winterauslauf wird in Form von Auslauf / Winterweide durchgeführt (Nichtzutreffendes streichen). Die folgenden Tiergruppen sollen im Regelfall jeweils gemeinsam ausgetrieben werden (z.B. „linke Stallseite“, „das Jungvieh“, „linke und rechte Stallseite getrennt“):

.....
.....

Ein aktueller Lageplan (Skizze genügt), in dem die Plätze für den Winterauslauf / die Winterweide eingezeichnet sind, liegt bei. Ich plane einen Umbau / Neubau (Nichtzutreffendes streichen) im Jahr (Jahresangabe, nur für statistische Zwecke und evtl. Förderprogrammplanung).

Eine Bestätigung der Kontrollstelle zur Tierhaltung ist erforderlich.

Bitte senden Sie diesen Antrag an Ihre Öko-Kontrollstelle. Diese bestätigt gegebenenfalls die verordnungsgemäße Tierhaltung in Ihrem Betrieb und leitet den Antrag an die Kontrollbehörde (IEM-6) weiter.

Hinweise:

- Die Kosten für den Bescheid nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5. betragen 50.-€.
- Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden.
- Die Informationen aus dem Merkblatt „Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung im Rahmen kombinierter Anbindehaltung“ sind zu beachten. Diese Broschüre finden Sie auch unter folgender Internet-Adresse:
<https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php>
- Eine behördliche Genehmigung des Antrags ist zeitlich befristet und erfolgt für längstens 5 Jahre.

Erklärung

Ich bin mit dem elektronischen Versand eines Bescheides durch die Behörde an die oben angegebene E-Mailadresse ausdrücklich einverstanden. *

Bitte beachten Sie die angehängten Datenschutzhinweise.

Datum

Unterschrift des Betriebsleiters

*Ohne diese Angabe kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 834/2007

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.lfl.bayern.de/datenschutz

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Anhang II Teil II Nr. 1.7.5. der Verordnung (EU) 2018/848, für die die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß Art. 4 Land- und forstwirtschaftlichem Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG), zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B. Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Meldung von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet werden.